

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am  
01.09.2024**

Bischofswerda, am 25.07.2024

Wahlbüro

1.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Bischofswerda wird in der Zeit vom 12.08.2024 bis 16.08.2024 während der üblichen Dienststunden (Mo. 09:00-14:00 Uhr, Di./Do. 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr, Fr. 09:00-12:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Bischofswerda, Bürger- und Tourismuservice, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (12.08.2024 bis 16.08.2024), spätestens am **16.08.2024** bis 12:00 Uhr bei der Stadt Bischofswerda, Bürger- und Tourismuservice, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11.08.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 52 Bautzen I

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

5.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16.08.2024) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **30.08.2024, 16:00 Uhr**, bei der Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

6.

Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegeben Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelebt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.  
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:  
Sikker GmbH, Kreuzstraße 10, 04103 Leipzig
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter. (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 110132, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Bischofswerda, 01.07.2024

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am: 25.07.2024 im Elektronischen Amtsblatt

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

**Felix Räuber läutet Tag der offenen Hinterhöfe ein – noch Gastgeber gesucht!**

Bischofswerda, am 25.07.2024

Stabsstelle

Am Sonntag, dem 8. September 2024, findet in Bischofswerda wieder der „Tag der offenen Hinterhöfe“ statt. Zur guten Tradition gehört am Wochenende des zweiten Sonntags im September, dass am Vorabend bereits einige Hinterhöfe zum geselligen Beisammensein einladen. Um fröhliche Hinterhof-Feiern passend einzuläuten, findet am Sonnabend, dem 7. September 2024, ab 18 Uhr, auf dem Altmarkt ein Konzert von und mit Felix Räuber, dem Ex-Sänger von „Polarkreis 18“, statt. Der Eintritt ist kostenlos – und alle Gäste dürfen sich sicher sein, dass an diesem Abend niemand „Allein, allein“ ist.

Nachfolgend veröffentlichen wir den Aufruf des Werbegemeinschaft Bischofswerda e. V. zur Teilnahme am „Tag der offenen Hinterhöfe“:

**„Hinterhoffest 2024“ am 8. September 2024**

Auch in diesem Jahr beteiligt sich Bischofswerda mit dem traditionellen „**Tag der offenen Hinterhöfe**“ am deutschlandweit begangenen Denkmalstag. Erneut werden dazu Privatobjekte, Hinterhöfe, Kirchen und andere interessante Locations unserer Stadt präsentiert. An manchen Objekten kommt man, wenn man will, aber jeden Tag vorbei. So z. B. an der Kursächsischen Postmeilensäule am Rande des Mühlteichareals. Wem aber ist beim hastigen Vorbeieilen zum Bahnhof oder nach Bischofswerda-Süd die Jahreszahl 1724 aufgefallen? Ja – es ist heuer genau 300 Jahre her, dass eine Postmeilensäule (auch Distanzsäule genannt) in unserer Stadt aufgestellt wurde. Die Säule an der Bahnhofstraße ist „nur“ eine Kopie der damaligen, die auch nicht an dieser Stelle stand. Das Original wäre wohl längst verwittert. Teile der Säule von 1724 wurden jedoch durch einen glücklichen Umstand wiederentdeckt und sind heute wettergeschützt im Eingang zum Ratssaal an der Kamenzer Straße zu betrachten.

Zum „Tag der offenen Hinterhöfe“ kann man bei einem Rundgang durch die Altstadt einen Blick auf diese Sehenswürdigkeit werfen. Vor allem aber hoffen die Organisatoren wieder auf die Beteiligung vieler Bischofswerdaer, die Ihren Hinterhof, Ihre Gasse oder Straße oder gar Ihr privates Kleinod präsentieren. Sollten Sie zudem für den Vorabend, den 7. September 2024, etwas planen, teilen Sie uns dies auch mit.

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme möglichst **bis 10. August 2024** bei den bekannten Ansprechpartnern der Werbegemeinschaft Bischofswerda e.V.:

Rainer Klotsche, Altmarkt 14, 01877 Bischofswerda, [rainer.klotsche@gmx.de](mailto:rainer.klotsche@gmx.de), Tel. 0173 365 98 63  
Axel Bauer, Altmarkt 7, 01877 Bischofswerda, [info@goldschmiede-bauer.de](mailto:info@goldschmiede-bauer.de), Tel. 03594-713527

oder bei der Stadt Bischofswerda:

Jana Kalauch, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda, [kultur@bischofswerda.de](mailto:kultur@bischofswerda.de), Tel. 03594-786126

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

**Wir machen mit:**

Person/Institution/Verein:

Stempel/Unterschrift:

-----  
Adresse:

Datum:

-----  
Telefon/E-Mail:

-----  
Aktivitäten/Programm/Beköstigung etc.:

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große

**Elektronisches Amtsblatt 037/2024 vom 25.07.2024**

**Heute schon an Weihnachten denken – Bischofswerda sucht DEN Baum!**

Bischofswerda, am 25.07.2024

Stabsstelle

Mittlerweile ist es zur guten Tradition geworden, dass Bewohner der Stadt Bischofswerda einen Weihnachtsbaum für den Altmarkt stiften. Die Prachtexemplare der letzten Jahre stellten regelmäßig den Weihnachtsbaum des Dresdener Striezelmarktes in den sprichwörtlichen Schatten. Bis Ende September können die Besitzer eines vielleicht für den Vorgarten zu groß geratenen Baumes noch Kandidaten für den diesjährigen Weihnachtsbaum vorschlagen. Die Spezialisten des Bauhofes werden alle Kandidaten – aus einem Umkreis von maximal zehn Kilometern um Bischofswerda – persönlich in Augenschein nehmen und danach ein profundes Urteil sprechen.

Der Baum sollte rund zwölf Meter hoch, kegelförmig und gut gewachsen sein. Er muss dicht sein und sollte keine Fehlstellen aufweisen. Der Standort sollte so gelegen sein, dass ein großer Kran problemlos herangefahren, der Baum gefahrlos gefällt und abtransportiert werden kann. Falls gewünscht, erhält der Besitzer den Baum nach dem Weihnachtsfest in Form von praktischen Baumscheiben zurück. Die Stadt Bischofswerda bedankt sich bereits jetzt bei allen Unterstützern, die dafür sorgen möchten, dass mit einem wunderschönen Baum noch mehr vorweihnachtliche Stimmung im Stadtzentrum entwickelt werden kann.

Kontakt für Interessenten: 03594-704118 oder [bauhof@bischofswerda.de](mailto:bauhof@bischofswerda.de)

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Redaktion: Stadt Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: OB Prof. Dr. Holm Große